

Gemeinde Zwiefalten
Landkreis Reutlingen

Benutzungs- und Gebührenordnung für die

Rentalhalle Zwiefalten

-Arbeitsfassung nach 3. Änderung vom 15.11.2023-

Der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten hat in seiner Sitzung vom 12.03.1997 für die Benutzung der Rentalhalle folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen und am 28.11.2001 sowie am 12.12.2007 und 15.11.2023 geändert.

I. Benutzungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines, Zweckbestimmung

(1) Die Rentalhalle ist eine öffentliche Einrichtung und steht im gemeinschaftlichen Eigentum der Gemeinde Zwiefalten und der Münsterklinik Zwiefalten. Sie dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde Zwiefalten und den Therapiezwecken der Münsterklinik. Sie steht der Münsterschule sowie den örtlichen Vereinen und Organisationen und sonstigen Nutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf Antrag zur Verfügung.

(2) Die Hallenbenutzungsordnung ist für alle Personen (Veranstalter, Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zu ihr gehörenden Gelände aufhalten.

Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Hallenbenutzungsordnung, sowie alle sonstigen von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen.

(3) Die Lehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter, sowie die jeweiligen Veranstalter sind gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Halle ist der jeweils Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen. Jede Änderung in der Person des Verantwortlichen ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(4) Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt hinsichtlich der Probe- und Übungsstunden auch für die Schulturnhalle der Münsterschule. Die Schulturnhalle wird dabei einem Hallendrittel gleichgesetzt.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung auf Aufsicht liegt bei der Gemeindeverwaltung. Die Veranstalter, Benutzer und Besucher sind an deren Weisungen gebunden.

Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er überwacht die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren.

Er hat für die Ordnung, Sauberkeit und Verkehrssicherheit innerhalb der Halle und der Umgebung Sorge zu tragen. Seinen Anordnungen ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung Folge zu leisten. Für den Sportunterricht der Münsterschule gelten die für öffentliche Schulen des Landes gültigen rechtlichen Bestimmungen und die Hausordnung der Münsterschule.

(2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Übungsstunden zu besuchen.

§ 3 Überlassen der Halle

(1) Die Benutzung der Halle bedarf der vorherigen Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung besonders zu beantragen.

(2) Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall anderen Benutzungsarten vor. Ein Rechtsanspruch auf Überlassen der Halle besteht nicht.

(3) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter.

(4) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche, über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.

(5) Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten.

(6) Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Miete §§ 535 ff., Pacht §§ 581 ff.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ihm die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt nicht möglich ist oder er es nicht selbst zu vertreten hat, dass er die Halle nicht benutzen kann. Er hat der Gemeinde einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.

(2) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist.

- b. die Bestimmung dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. nicht vorgelegt werden können.
- c. nachträgliche Umstände eintreten, bei deren rechtzeitiger Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte.
- d. Das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist.
- e. Die Halle aus eigenem zwingenden Grund benötigt wird.

Die Gemeinde ist dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Gemeinde zu vertreten ist.

Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 5 Benutzung

(1) Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich nach der Übergabe geltend macht. Dies gilt nicht bei versteckten Mängeln.

(2) Die Räume dürfen zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.

(3) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

(4) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten der Gemeinde angebracht werden. Sie dürfen nicht brennbar und müssen schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein.

Dekorationen und Aufbauten oder sonstige Hindernisse dürfen Fluchtwegen oder Notausgängen nicht beeinträchtigen. Die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen dürfen nicht zugestellt werden. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten.

Das Benageln oder Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützungen gesichert werden.

Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten, mitgebrachte Gegenstände usw. vom Veranstalter unverzüglich ohne Beschädigung der Einrichtungen zu entfernen.

(5) Die aufsichtsführenden Personen und die verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, auftretende Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Hallenbenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, sowie bei der Ermittlung des Schadenverursachers im Rahmen des Vertretbaren (Auskunftspflicht) mitzuwirken.

(6) Das Aufstellen der Stühle, Tische ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zugelassen und grundsätzlich entsprechend dem Bestuhlungs- und Betischungsplan und vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln, nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle, sowie alle übrigen Aufräumungsarbeiten besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Personen auf seine Kosten so rechtzeitig zu stellen, dass der weitere Betrieb der Halle nicht gestört oder beeinträchtigt wird. Für den Fall, dass keine geeigneten Personen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, können die Arbeiten gegen Kostenersatz durch die Gemeinde ausgeführt werden.

(7) Die Grundreinigung (besenrein) der Halle, sämtliche benutzte Nebenräume und WC's nach jeder Veranstaltung ist die Sache des Veranstalters und sind je nach Absprache bzw. Regelung im Nutzungsvertrag grundsätzlich nach der Veranstaltung oder am Tag danach unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters auszuführen. Die weitere Hallenreinigung aller benutzten Nebenräume wird gegen Kostenersatz durch die Gemeinde besorgt.

(8) Alle Zugänge zur Halle, einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Bei Veranstaltungen erfolgt die Öffnung der Halle in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung. In besonderen Fällen kann mit der Gemeindeverwaltung auch eine andere Öffnungszeit vereinbart werden.

(9) Die Garderobe mit Garderobenmarken wird dem Veranstalter durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Bedienung erfolgt durch den Veranstalter. Die Gemeinde behält sich vor, die Garderobe durch eigenes Personal ausführen zu lassen. Mäntel, Schirme und Stöcke (ausgenommen von Gehbehinderten), Einkaufstaschen oder Gepäckstücke sind an der Garderobe aufzubewahren. Eine Haftung für die Garderobe wird von der Gemeinde nicht übernommen.

(10) Die Benutzung der mobilen Bühne bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Der Aufbau der Bühne erfolgt grundsätzlich durch Beauftragte der Gemeinde.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Einrichtungen, sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

(2) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.

(3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur auf Antrag und mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Hygienerechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

(5) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer innerhalb einer Woche nicht, werden die Fundsachen bei der Gemeindeverwaltung abgegeben.

(6) Tiere dürfen in die Halle grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

(7) Abfälle und Papier sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

(8) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(9) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Halle auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss gegenüber den sonstigen Veranstaltungsbesuchern erkennbar sein.

(10) Die Dienst- und Technikräume dürfen nur vom Hausmeister oder einer sonstigen von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person betreten werden.

(11) Die Betreuung und Bedienung der technischen Anlagen, auch innerhalb des Regieraums (Heizung, Beleuchtung, elektroakustische Anlage, Be- und Entlüftungseinrichtungen, Trennvorhänge usw.) erfolgt durch den Hausmeister oder den Beauftragten der Gemeinde. Nach entsprechender Einweisung kann die Bedienung des Trennvorhangs zwischen Hallenteil 1 und 2, der Beleuchtung sowie der elektroakustischen Anlagen auch von einem Lehrer oder Übungsleiter vorgenommen werden. Im Einzelfall können Sonderregelungen getroffen werden.

(12) Ohne vorherige Erlaubnis dürfen elektrische Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechnik maßgebend.

(13) Schränke, Geräte und sonstiges Mobiliar, die im Eigentum des Veranstalters stehen, dürfen während der Veranstaltung nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung aufgestellt werden.

(14) Das Rauchen in der Halle ist, mit Ausnahme im Foyer, grundsätzlich nur bei nichtsportlichen Veranstaltungen, wenn Tische aufgestellt sind und genügend Aschenbecher bereitgestellt sind, gestattet. Für alle Nebenbereiche und die Hallentribüne besteht grundsätzlich Rauchverbot. Das Wegwerfen von Rauchwaren und Ausdrücken auf dem Hallenboden, sowie das Rauchen auf eventuell eingerichteten Tanzflächen ist streng untersagt. Der Veranstalter hat darauf ganz besonderes Augenmerk zu richten.

(Entfällt aufgrund des allgemeinen Rauchverbots seit 01.08.2007 laut Landesgesetz Baden-Württemberg zum Nichtraucherschutz)

(15) In der gesamten Halle ist ausdrücklich verboten,
a. Feuerwerkskörper oder andere Pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen,
b. auf den Stühlen, Tischen und Tribünenbänken zu stehen,
c. Getränke und Essen in den Umkleide-, Dusch und Geräteräumen zu bringen bzw. dort zu sich zu nehmen,

- d. mit offenem Licht umzugehen; Ausnahmen sind Kerzen bei Tischdekorationen,
- e. Fahrräder und andere Kleinkraftfahrzeuge einzustellen.

(16) Bei Veranstaltungen sind vom Veranstalter die Versammlungsstättenverordnung und die für die Halle festgesetzte Besucherhöchstzahl besonders zu beachten. Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze darf das genehmigte Fassungsvermögen der Halle nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahl auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.

§ 7 Haftung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume der Halle, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers bez. Veranstalters. Die Gemeinde überlässt die Halle oder Teile davon, die Einrichtungen und die Geräte, in dem sie sich befinden. Vereine und Veranstalter und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen.

Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen. Bei der Übergabe muss von Seiten der Gemeinde auf etwaige bestehende Mängel hingewiesen werden.

(2) Der jeweilige Verein, Veranstalter oder sonstiger Benutzer stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen stehen.

Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte oder Beschäftigte.

(3) Der Verein, Veranstalter oder sonstiger Benutzer haftet für alle unter sein Verschulden fallende Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen. Die Gemeinde verlangt den Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Gegenständen. Sie haftet ferner nicht für liegen gebliebene oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigungen daran.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

(6) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB unberührt.

§ 8 Benutzung der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zum Haupteingang ist freizuhalten.

(2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

(3) Die Zugangswege zur Halle, insbesondere auch die zu den Nebeneingängen sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Freizuhalten sind ebenfalls die Feuergassen und die Standplätze für Feuerwehrfahrzeuge.

(4) Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet, Fahrräder und andere Kleinkraftfahrzeuge dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt werden bzw. an das Gebäude angelehnt werden.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

(2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter und der Hausmeister sind befugte Personen, die berechtigt sind, die Personen, die

- a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
- b. andere Besucher belästigen,
- c. die Einrichtungen der Halle beschädigen oder verunreinigen,
- d. trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,
- e. trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Hallenpersonals nicht Folge leisten,

aus der Halle und ihren Nebenräumen zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.

(3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise diese Satzung oder Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Halle verpflichtet werden. Die Gemeinde ist zur sofortigen Ersatzvornahme berechtigt. Der Veranstalter bleibt in diesem Fall zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

B. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Nutzungen

Sport-, Unterrichts- und Übungsbetrieb

§ 10 Hallenbenutzung durch den regelmäßigen Sport-, Unterrichts- und Übungsbetrieb

(1) Sofern die Halle nicht für gemeindliche und andere Veranstaltungen benötigt wird, steht (Hallendrittel 1+2) für den Unterrichts- und Übungsbetrieb wie folgt zur Verfügung:

- a. der Münsterschule
grundsätzlich montags, dienstags, donnerstags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
mittwochs und freitags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- b. den Vereinen und sonstigen Benutzern
grundsätzlich mittwochs und freitags von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
montags, dienstags und donnerstags von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr

Die Ausbildungs- und Übungsleiter haben dafür zu sorgen, dass die Halle einschließlich der Dusch- und Umkleieräume spätestens um 22.30 Uhr geräumt ist.

Die Belegung des 3. Hallendrittels erfolgt nach Rücksprache mit der Münsterklinik.

(2) Die Schulleitung stellt jeweils vor Beginn eines Schuljahres einen Hallenbenutzungsplan für den Schulsport, welcher der Zustimmung der Gemeindeverwaltung bedarf, auf.

(3) Der Hallenbelegungsplan für die Vereine und sonstige Benutzer wird nach deren Anhörung von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat. Der Belegungsplan wird in der Halle ausgehängt. Er ist für alle Benutzer verbindlich. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

(4) Fallen angesetzte Übungsstunden aus, so ist dies sofort dem Hausmeister mitzuteilen. Werden sportlich Übungsstunden mehr als dreimal in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als acht Teilnehmern besucht, so kann die Gemeinde die Absetzung dieser Übungsstunden verfügen. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn der Belegungsplan die Benutzung durch weniger als acht Personen vorsieht.

(5) Die Halle ist grundsätzlich während der Schulferien, sowie während der Fasnetszeit bei einschließlich Aschermittwoch und den beweglichen Feiertagen für den Unterricht- und Übungsbetrieb geschlossen.

(6) Für den Schulsport, den Unterrichts- und Übungsbetrieb ist der Zugang zur Halle nur über den Eingang an der südwestlichen Seite der Halle und nur in Anwesenheit eines Lehrers oder Übungsleiter gestattet.

§ 11 Ordnungsvorschriften für den Sport- und Übungsbetrieb

(1) Beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume einschließlich der Außentüren. Sofern kein Schlüssel auf Dauer überlassen ist, hat er ihn beim Hausmeister abzuholen und ihn nach dem Schließen der Halle an diesen unverzüglich abzuliefern oder dem verantwortlichen Leiter einer eventuell nachfolgenden Gruppe zu übergeben.

Ihm obliegt die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

(2) Die verantwortlichen Personen haben außerdem für Ordnung in der Halle und allen benutzten Nebenräumen zu sorgen. Zur Schonung der Sportgeräte und Fußbodens sowie Vermeidung von Unfällen dürfen während des Sportbetriebs in der Halle nur gereinigte Turn- und Sportschuhe mit hellen nicht abfärbenden Sohlen, die lediglich im Innenbereich verwendet werden, getragen werden. Schuhe mit Noppen, Stollen oder Spikes sind nicht erlaubt.

Zum Aus- und Ankleiden sind dafür bestimmte Nebenräume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.

(3) Die jeweils verantwortliche Person der Nutzungsgruppe hat dafür zu sorgen, dass

- a. in den Dusch- und Waschräumen während des Übungs- und Sportbetriebs nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird,
- b. beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird,
- c. nach Beendigung des Spiel- und Übungsbetriebs sämtliche Türen und Fenster geschlossen bzw. abgeschlossen sind,
- d. die Abläufe in den Duschräumen freigehalten werden.

(4) Gekennzeichnete, vereinseigene Geräte und sonstige Gegenstände können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Für sachgemäße und schonende Behandlung sind die Übungsleiter verantwortlich.

(5) Die in den Geräteräumen untergebrachte Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten ist nur den hierfür ausdrücklich befugten Personen gestattet. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden.

(6) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbare Geräte zu rollen, alle andere zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräte ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach dem Gebrauch wieder an die Plätze zu bringen.

(7) Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen die Beschmutzung der Wände oder Beschädigungen an Wänden, Einrichtungsgegenständen usw. ausgeschlossen sind.

Mit Medizinbällen darf nicht gegen Wände einschließlich der Fenster und Türen geworfen werden. Gewichtheben, Kugelstoßen und andere sportliche Tätigkeiten, die geeignet sind, am Hallenboden, Hallenwänden oder anderen Einrichtungen Beschädigungen hervorzurufen, sind untersagt. Beim Ballspielen dürfen nur Hallenbälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und nicht im Freien verwendet werden.

(8) Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.

(9) Das Durchsteigen der Trennvorhänge ist untersagt. Sportliche Aufführungen und Übungen sind so abzuhalten, dass der Trennvorhang nicht beschädigt werden kann.

Sonstige Veranstaltungen

§ 12 Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

(1) Die Benutzung der Halle anlässlich gesellschaftlicher, kultureller oder besonderer sportlicher Veranstaltungen durch Vereine und sonstige Organisationen erfolgt im Rahmen eines von der Gemeindeverwaltung durch Anhörung der örtlichen Vereine und Organisationen aufzustellenden Belegungsplanes.

Für Veranstaltungen der Vereine und Organisationen sowie sonstiger Benutzer, welche im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindesten einen Monat vorher ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung schriftlich. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten dabei in der Regel den Vorzug.

(2) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.

(3) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach dem im Vertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass am Ende der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Während dieser Zeit sind auch die an der Garderobe aufbewahrten Gegenstände abzuholen.

(4) Für besondere sportliche Einzelveranstaltungen (z.B. Turniere) gelten die Bestimmungen des §11 entsprechend.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk mindestens 20% billiger anzubieten als dieselbe Menge des billigsten alkoholischen Getränks.

(6) Automaten jeglicher Art, Spielautomaten u. ä. dürfen nicht aufgestellt werden.

(7) Die Haftung für Personenschäden übernimmt der Veranstalter ebenso wie die Haftung für Sachschäden in den Räumen, die ausschließlich vom Veranstalter benutzt werden.

Für die übrigen Räume übernimmt der Veranstalter die Haftung für Sachschäden, wenn der Schaden nachweislich durch die unsachgemäße Benutzung entstanden ist.

Der Gemeindeverwaltung ist im Erlaubnisantrag eine Person und ein Vertreter zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Übrigen gelten die sonstigen Haftungsbestimmungen dieser Benutzungsverordnung.

Küchenbenutzung, Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken

§ 13 Benutzung der Küchenzeile

(1) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung eine Küchenzeile zur Verfügung, deren Nutzen unter Anleitung des Hausmeisters erfolgt. Bei der Küchenzeile handelt es sich lediglich um eine Vorbereitungsküche und nicht um eine Kochküche.

(2) Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach im einwandfreien Zustand wieder zurückzugeben. Defekte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 14 Getränke und Speisenerbereitung

(1) Das Material zur Bereitung der Speisen sowie die Getränke hat der Veranstalter zu beschaffen. Bei der Getränkebeschaffung ist zu beachten, dass nur Biere und nichtalkoholische Getränke der „Zwiefalter Klosterbräu“ ausgeschenkt werden dürfen. Er darf dazu über die Zeit der Mietdauer der Halle die Aufbewahrungseinrichtungen benutzen. Nach Ablauf der Mietdauer hat der Veranstalter das von ihm besorgte Material, Leergut, Getränke usw. alsbald wieder zu entfernen, spätestens jedoch einen Tag nach der Veranstaltung.

(2) Die Beschaffung der Speisen über die örtlichen Gaststätten und Partyservice wird empfohlen.

(3) Bei Verstößen gegen die Abnahmepflicht gemäß dem gültigen Benutzungsvertrag wird vom Veranstalter eine Konventionalstrafe in der Höhe der zu erwartenden Grundgebühr erhoben.

§ 15 Personal

Für die Bewirtschaftung der Halle und der Küche stellt der Veranstalter geeignetes Personal zur Verfügung. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Für die Küche ist dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister eingewiesen wird.

§ 16 Haftung für Küche

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung der in § 13 genannten Einrichtungen ergeben. Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Halle.

II. Gebührenordnung

§ 17 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Zwiefalten erhebt für die Benutzer der Rentalhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 18 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Veranstalter, der Antragssteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.

- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse Zwiefalten zu bezahlen.
- (3) Die Gemeinde kann bei Antragstellung einen Vorschuss auf die voraussichtliche Gebühr in Höhe der voraussichtlich fälligen Gebührenschild verlangen, sofern sie es für sich erforderlich hält.

§ 20 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Überlassung der Rentalhalle oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.
- (2) Wird eine genehmigte Veranstaltung aus Gründen, welche die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt oder angesagt, wird von der Gemeinde eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 50% der jeweiligen Gebühr, wenn die Veranstaltung 4-8 Wochen vorher abgesagt wird und 100% wenn sie weniger als 4 Wochen vorher abgesagt wird. Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Veranstalter den Ausfall zwar zu vertreten hat, die Absage aber mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für eine Veranstaltung vergeben werden kann.
- (3) Für gleichartige, regelmäßige wiederkehrende Überlassung an den gleichen Gebührenschildner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (4) Die Gemeinde kann eine angemessene Kautio n erheben, die vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen ist. Die Kautio n beträgt mindestens die Höhe der für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung zu erhebenden Gebühr. Die Kautio n kann auch durch eine Bankbürgschaft einer im Landkreis Reutlingen ansässigen Bank erfüllt werden.

§ 21 Auskunftspflicht

Der Gebührenschildner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebührenordnung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 22 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen und Befristungen.

§ 23 Sonstige Gebühren

In den Nutzungsgebühren sind eventuell erforderliche weitere Gebühren für Sperrzeitverkürzungen, Schankerlaubnis usw. nicht enthalten.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenverordnung mit Anlage wurde vom Gemeinderat am 12. März 1997 beschlossen und tritt am 01. Mai 1997 in Kraft.

Zwiefalten, den 12. März 1997
Gez. Riedlinger, Bürgermeister

Zugestimmt am 09.04.1997
Benk, Betriebsdirektor
Münsterklinik
Zentrum für Psychiatrie, Zwiefalten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung mit Anlage wurde vom Gemeinderat am 28.11.2001 beschlossen und tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung mit Anlage wurde vom Gemeinderat am 12.12.2007 beschlossen und tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Die 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung mit Anlage wurde vom Gemeinderat am 15.11.2023 beschlossen und tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft.

Zwiefalten, den 15.11.2023
Alexandra Hepp

Bürgermeisterin
Gemeinde Zwiefalten

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Rentalhalle und die Schulturnhalle Zwiefalten (Gültig ab 01.12.2023)

A. Bei Nutzung der Halle durch örtliche Vereine, Kirchen und politischen Parteien, sowie bei Familien- und Betriebsfeiern werden für die Hallenbenutzung folgende Gebühren erhoben:

	1 Drittel	2 Drittel	3 Drittel	Gym. 1	Gym.1+2
I. Proben -u. sportl. Übungs-					
betriebe je Stunde	6,- €	12,- €	18,- €	4,- €	8,-€

II. Sportveranstaltungen, Wettkämpfe, Turniere etc.

	1 Drittel	2 Drittel	3 Drittel	Gym. 1	Gym.1+2
(incl. Tribüne) je Stunde	(Auswärtige zahlen gem. B 50 % mehr)				
a) für Einheimische	6,- €	12,- €	18,- €	4,- €	8,- €
b) für Auswärtige	9,- €	18,- €	27,- €	6,- €	12,- €

III. Sonstige Veranstaltungen

1. Grundgebühr für Veranstaltungen:(Auswärt. zahlen gem. B 50 % mehr)	1 Drittel	2 Drittel	3 Drittel	Gym.1+2
pro Tag:				
a) für Einheimische	180,-€	360,-€	540,-€	120,-€
b) für Auswärtige	270,-€	540,- €	810,-€	180,-€

2. Grundgebühr für Familienfeiern(z.B. Hochzeiten, Taufen, Kommunion, Konfirmation) sowie Betriebsfeiern einschl. Küchenbenutzung.

pro Tag	1 Drittel	2 Drittel	3 Drittel	Gym.1+2
a.) für Einheimische	180,-€	360,-€	540,-€	120,-€
b.) für Auswärtige	270,-€	540,-€	810,-€	180,-€

Zuschläge nach 3 a. werden bei diesen Veranstaltungen nicht erhoben

3. Zuschläge

a.	Küche pro Tag	25,- -€
b.	Energiepauschale pro Stunde für Wasser- und Stromverbrauch sowie Heizung pro Hallendrittel	5,-- €
c.	Reinigung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand pro Person und Stunden	20,-- €
d.	Lautsprecher mit Verstärker pro Tag (<u>nicht</u> Beschallungsanlage)	10,-- €
e.	Benutzung der mobilen Bühne pro Veranstaltungstag	40,-- €
f.	-gestrichen-	
g.	-gestrichen-	
h.	-gestrichen-	
i.	Schutzboden pauschal pro Hallendrittel	60,-- €
j.	Klebeband Schutzboden pauschal pro Hallendrittel	100,-- €
k.	Bestuhlung und Auslegung Hallenboden durch die Gemeinde nach Zeitaufwand pro Person und Stunde	30,-- €
l.	Benutzung der Umkleide-, Duschräume und WC-Anlage bei Veranstaltungen im Freien pro Tag	25,- -€
m.	Müllpauschale pro Hallendrittel	25,-- €
n.	Spülmaschine pauschal pro Tag (nur bei Halle)	25,-- €
o.	Geschirr Kaffeegedeck pro Tag je Gedeck	0,25 €
p.	Geschirr (Teller und/oder Suppenteller) pro Tag je	0,25 €

4. -gestrichen -

5. Für Proben, Vorbereitungszeit und Aufräumarbeiten wird eine Pauschalmiete für die Hallendrittel 1,2 und 3 erhoben. Diese beträgt bei den örtlichen Vereinen 35,-€ und bei anderen Veranstaltungen 70,-€
- B. Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Organisationen wird auf die Gebühren und Grundgebühren nach Abschnitt A II und III Ziffer 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- C. - gestrichen-
- D. Die Gebühren bei Veranstaltungen nach Abschnitt A II und III Ziffer 1 sowie Abschnitt B werden für die Zeit der Hallenöffnung bis zum Ende der Veranstaltung pro Veranstaltungstag berechnet.
- E. Die Hausmeisterentschädigung beträgt 16,- € pro Stunde.
- F. Für das Entleihen von Hallenmobiliar zur Nutzung außerhalb der Mehrzweckhalle werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:
1 Tisch 3,- € ; 1 Stuhl 1,- €
- G. Förderung von Sport, Musik und Brauchtum bei der Hallennutzung
Die örtlichen, in das Vereinsregister eingetragenen Vereine erhalten bei der Nutzung der Hallendrittel 1 und 2 folgende Gebührenbefreiungen;
- a. Vereinen werden die in einem Kalenderjahr angefallenen Gebühren nach Abschnitt A I und II zu einem vom Gemeinderat festzulegenden Prozentsatz erstattet.*
- b. Bei sportlichen Jugendturnieren der Vereine werden auch für Hallendrittel 3 keine Gebühren nach Abschnitt A II erhoben.
- c. Die Örtlichen Vereine werden von den Grundgebühren und den Gebühren für den Schutzboden (Schutzboden, Klebeband, Personalaufwand) nach Abschnitt A III Ziffer 1 und 3 i) bis k) zum selben Prozentsatz wie in G a festgelegt - für jeweils eine Veranstaltung (einen Tag) im Kalenderjahr zur Präsentation der Vereinsarbeit befreit.
- d. Eine Befreiung von den Grundgebühren nach Abschnitt A III Ziffer 1 - erfolgt für einen Zunftball zum selben Prozentsatz wie in G a festgelegt. Fasnetsveranstaltungen am „Glombigen Donnerstag“, Fasnetssamstag und Fasnetssonntag und am Fasnetsdienstag sind weiterhin komplett von der Grundgebühr befreit.

*

Anmerkung:

Die Vereinsförderung lt. Beschluss Gemeinderat vom 12.12.2007 beträgt 75%.